



Anwesend:
P. Thevissen
Bürgermeister

Y. Heuschen
J. Grommes
E. Jadin
W. Heeren
Schöffen

R. Franssen
G. Renardy
M. Kelleter-Chaineux
S. Houben-Meessen
I. Malmendier-Ohn
E. Simar
G. Malmendier
V. Hagelstein-Schmitz
K-H. Braun
S. Clout
M. Wenzel
P. Köttgen
Ratsmitglieder

D.t. Generaldirektor
M. Staner

Fehlen entschuldigt:

Punkt 10 der öffentlichen Sitzung:

Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2025

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 464/1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. November 2023, zur Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2024;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region, durch den 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden ist, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen; I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; S. Clout; M. Wenzel; P. Köttgen) und einer Enthaltung (K-H. Braun):

Artikel 1 – Für das Haushaltsjahr **2025** beginnend vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt (Haushaltsartikel: 040/37101).

Artikel 2 – Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

Namens des Gemeinderates:

**Der D.t. Generaldirektor,
(gez.) M. STANER**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P. THEVISSSEN**

Für gleich lautenden Auszug:

**Der D.t. Generaldirektor,
M. STANER**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**

